

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Margit Stumpp, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/21634 –**

### **Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms (Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Als Reaktion auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Lehrbetrieb hat die Bundesregierung im vergangenen Mai einen Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Sofortausstattungsprogramm) in Kraft gesetzt. Dieser soll Schulen dabei unterstützen, bedürftigen Schülerinnen und Schülern mobile Endgeräte leihweise zur Verfügung zu stellen sowie die nötige Ausstattung zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu beschaffen. Dazu wurden 500 Mio. Euro Bundesmittel bereitgestellt.

Zu Beginn des neuen Schuljahres und vier Monate nach Inkraftsetzung des Sofortausstattungsprogramms sowie im Lichte einer drohenden Einstellung des Präsenzbetriebs in Schulen durch Infektionsausbrüche möchten wir Auskunft zur bisherigen Umsetzung des Programms.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zum DigitalPakt Schule (ZV) ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten und am 16. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Die Bundesmittel werden als Finanzhilfen gemäß Art. 104c Grundgesetz (GG) zur Verfügung gestellt, mithin werden die Bundesmittel nach Zuweisung an die Länder in die Landeshaushalte eingestellt und dort als Landesmittel bewirtschaftet. Weder durch die 2019 vorgenommene Neufassung von Art. 104c GG noch durch die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule vom 16. Mai 2019 (VV) noch durch die ZV wurde die verfassungsrechtliche Zuschreibung der Kultushoheit in die originäre Verwaltungskompetenz der Länder geändert. Entsprechend sind für Bildungsinhalte ausschließlich die Länder verantwortlich; sie sind dem Bund gegenüber nicht rechenschaftspflichtig, der Bund hat keine Kontrollrechte.

Die insgesamt 500 Millionen Euro, die der Bund den Ländern als Finanzhilfe gemäß Art. 104c GG zusätzlich zur Verfügung stellt, tragen – wie der Digital-

Pakt Schule insgesamt – zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur bei. Die mit diesen Mitteln beschafften digitalen Endgeräte verbleiben im Eigentum der jeweiligen Schule bzw. des Schulträgers und sollen Schülerinnen und Schülern, die nicht über eine entsprechende Ausstattung verfügen, leihweise zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Insofern ist dieses Programm deutlich von den Regelungen im Sozialgesetzbuch zur Unterstützung privater Anschaffungen zu unterscheiden.

Die Mittel verteilen sich gemäß § 6 ZV nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder. Gemäß § 8 ZV berichten die Länder im Rahmen der Nachweis- und Berichtspflichten zur Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule erstmals zum 31. Dezember 2020 über die nach der ZV getätigten Investitionen.

Anders als bei der VV und den darauf beruhenden Förderrichtlinien wurde aus Gründen der Beschleunigung des Mittelabflusses bei der ZV darauf verzichtet, dass die Länder vor der Veröffentlichung ihrer Richtlinien das Benehmen mit dem Bund herstellen.

1. Welche Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Regelungen zur Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte erlassen?
  - a) Inwiefern unterscheiden sich diese Regelungen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Ländern?
  - b) Wie bewertet die Bundesregierung diese Regelungen hinsichtlich einer möglichst zeitnahen Anschaffung sowie vor dem Hintergrund der Aussage der Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek, „dass steigende Infektionszahlen und lokale Infektionsausbrüche Schulöffnungen immer wieder im Einzelfall oder gar in Regionen infrage stellen werden“ (<https://www.bmbf.de/de/wir-muessen-die-kontrolle-behalten-koennen-11886.html>)?
  - c) Wie bewertet die Bundesregierung den bisherigen Mittelabfluss vor dem Hintergrund der Aussage von Bundesbildungsministerin Anja Karliczek, „dass steigende Infektionszahlen und lokale Infektionsausbrüche Schulöffnungen immer wieder im Einzelfall oder gar in Regionen infrage stellen werden“ (<https://www.bmbf.de/de/wir-muessen-die-kontrolle-behalten-koennen-11886.html>)?

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellt, wurde aus Gründen der Beschleunigung des Mittelabflusses bei der ZV darauf verzichtet, dass die Länder vor der Veröffentlichung ihrer Richtlinien das Benehmen mit dem Bund herstellen. Entsprechend liegen keine offiziellen Informationen zu von den Ländern erlassenen Regelungen vor. Soweit der Bund Kenntnis hat, wurden die Informationen auf [www.digitalpaktschule.de](http://www.digitalpaktschule.de) veröffentlicht. Demnach haben Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen Richtlinien zum Sofortausstattungsprogramm erlassen. Thüringen hat die Richtlinie zum DigitalPakt Schule um eine entsprechende Regelung ergänzt.

Die ZV ist eine Verwaltungsvereinbarung im Sinne von Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG. Soweit Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen im Sinne von Art. 104b Abs. 2 Satz 2 GG in der ZV vereinbart wurden, weichen die Länder davon nicht ab. Weitere Konkretisierungen der Länderregelungen obliegen bei Finanzhilfen nicht der Kontrolle oder Bewertung durch den Bund.

2. Wie schätzen die Schulen bisher den im Sofortausstattungsprogramm erwähnten „besonderen Bedarf nach mobilen Endgeräten zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden“ (Sofortausstattungsprogramm, S. 1) ein?

Stellt die Bundesregierung hierbei unterschiedliche Einschätzungen fest, und wenn ja, inwiefern?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie viele Schulen/Schulträger haben bereits Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm beantragt, und wie viele dieser gestellten Anträge wurden erfolgreich bewilligt (bitte nach Ländern und Kommunen bzw. Schulträgern aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Der Fragestellung entsprechende Daten stehen erst zu dem dort genannten Datum zur Verfügung und werden demnach auf die Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags diesem zum 15. März 2021 vorgelegt.

4. Sind der Bundesregierung Problemanzeigen von Schulen oder Schulträgern bei der Beantragung bekannt, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Wie hoch ist der Mittelabfluss gemessen am Gesamtvolumen des Förderprogramms und in Relation zur Gesamtsumme der bereits beantragten Mittel?
6. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Endgeräte für Schülerinnen und Schüler angeschafft, die mit den Mitteln des Sofortausstattungsprogramms finanziert wurden, und wenn ja, wie viele und wenn nein, warum nicht?
7. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits technische Werkzeuge und Software für die Gestaltung digitaler Unterrichtsformen angeschafft, und wurden bereits Schulungen zur Anwendung derselben durchgeführt, die mit den Mitteln des Sofortausstattungsprogramms finanziert wurden, wenn ja, wie viele und wenn nein, warum nicht?
8. Wie viele Einkaufsgemeinschaften und Standardkonfigurationen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits gebildet, um für effiziente Vergabe- und Beschaffungsprozesse sowie Kostenvorteile zu sorgen?
9. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Leihgeräte, die mit den Mitteln des Sofortausstattungsprogramms angeschafft wurden, ausgeliehen?

Die Fragen 5 bis 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Ist es aus Sicht der Bundesregierung vor dem Hintergrund eines möglichen Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus im Herbst 2020 sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler die Geräte bereits zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 ausleihen können, bzw. ab wann sollten aus Sicht der Bundesregierung Schülerinnen und Schüler die Leihgeräte spätestens ausleihen können?
11. Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass Schülerinnen und Schüler die ersten Geräte ausleihen können?
12. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass dieses Ziel erreicht wird?

Die Fragen 10 bis 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

Gemäß §§ 4, 10 ZV konnten Verträge über die Beschaffung von digitalen Endgeräten ab dem Beginn der Schulschließungen abgeschlossen werden und entsprechende Geräte ab dem Inkrafttreten der ZV am 4. Juli 2020 an Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Umgebung nicht auf entsprechende Geräte zugreifen können, ausgeliehen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bedarf an digitalen Endgeräten unter Schülerinnen und Schülern, und auf welcher Grundlage wurde dieser ermittelt?
14. Hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Forschungsförderung die Ermittlung des Bedarfs an digitalen Endgeräten unter Schülerinnen und Schülern unterstützt, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 und 14 werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach den Schulschließungen infolge der Corona-Pandemie fanden in einzelnen Ländern Bedarfserhebungen an Schulen statt. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, liegen der Bundesregierung keine Daten zu Bedarfen vor.

15. Sind der Bundesregierung Problemanzeigen bekannt, dass die Erstattung der Kosten für einen Laptop oder ein Tablet im Rahmen der Mehrbedarfe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht immer übernommen werden, obwohl diese dringend für den Schulunterricht benötigt werden, und wenn ja, welche?
16. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den diversen Gerichtsurteilen zur Erstattung der Kosten für einen Laptop oder ein Tablet im Rahmen der Mehrbedarfe, und welcher notwendige gesetzliche Anpassungsbedarf resultiert aus Sicht der Bundesregierung ggf. aus der aktuellen Rechtsprechung?
17. Plant die Bundesregierung, die Mehrbedarfsregelung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch so zu überarbeiten, dass Kosten für einen Laptop oder ein Tablet übernommen werden, wenn diese dringend für den Schulunterricht benötigt werden, und wenn nein, warum nicht?
18. Plant die Bundesregierung, die Jobcenter anzuweisen, Anträge auf Kostenübernahme für einen Laptop oder ein Tablet mit größtmöglichem Entgegenkommen zu prüfen und zu bescheiden, sofern die Benutzung der Endgeräte für schulische Angelegenheiten erforderlich ist, um die digita-

le Teilhabe bedürftiger Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 15 bis 18 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat in einem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes am 22. Mai 2020 einen Beschluss gefasst, in dem es um die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für einen „internetfähigen Computer nebst Zubehör“ geht (Az.: L 7 AS 719/20; B ER: L 7 AS 720/20 B). Die Anschaffung eines internetfähigen Computers zur Teilnahme am pandemiebedingten häuslichen Schulunterricht stelle demnach grundsätzlich einen nach § 21 Absatz 6 SGB II anzuerkennenden Mehrbedarf dar.

Im Ergebnis des grundsätzlich positiven Beschlusses waren entsprechende Anfragen von der Erwartungshaltung geprägt, dass digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler künftig zusätzlich zum Regelbedarf als Mehrbedarf zu berücksichtigen seien. Zudem erreichten die Jobcenter in Folge des Beschlusses zahlreiche Anträge auf einen solchen Mehrbedarf.

In entsprechenden Fällen besteht jedoch kein Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II. Anders als vom Landessozialgericht angenommen, sind internetfähige Computer (Hardware und Software) sowie Zubehör bereits im Regelbedarf berücksichtigt. Basis der Regelbedarfsermittlung ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Ausgaben für die Anschaffung von Computern einschließlich des Zubehörs werden in der EVS unabhängig von Zweck und Veranlassung des Kaufs nach einer festgelegten Systematik erfasst. Dabei wird nicht zwischen „privaten“ und „Schulcomputern“ unterschieden. Daher bedeutet die systembedingte Erfassung in der Abteilung 9 (Freizeit, Kultur, Unterhaltung) nicht, dass Ausgaben für Schulcomputer nicht erfasst werden. Das Landessozialgericht ging davon aus, dass diese Ausgaben der Abteilung 10 zugeordnet werden müssten. Erkenntnisse, die eine systematisch bedingte Untererfassung eines entsprechenden Bedarfs im Rahmen der EVS annehmen lassen, liegen somit nicht vor.

Zudem handelt es sich auch nicht um einen laufenden, sondern um einen einmaligen Bedarf. Die Anschaffung eines Schulcomputers fällt im Bewilligungszeitraum üblicherweise nicht mehrmals und damit nicht wiederkehrend an.

Sofern digitale Endgeräte nachweislich erforderlich sind und nicht – auch nicht im Rahmen einer Überlassung durch Dritte (z. B. mithilfe öffentlicher Mittel durch die Schule) – zur Verfügung stehen, kommt für deren Anschaffung ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht. Hierbei handelt es sich stets um eine Einzelfallentscheidung.

19. Warum war aus Sicht der Bundesregierung eine Verteilung der im Koalitionsausschuss beschlossenen Mittel zur Anschaffung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler über das bestehende Bildungs- und Teilhabepaket weniger geeignet als eine Verteilung über eine Zusatzvereinbarung für den DigitalPakt Schule, um das Ziel, insbesondere für bedürftige Schülerinnen und Schüler, damit den Ausgleich sozialer Ungleichgewichte zu erreichen (bitte begründen)?

Nach Ansicht der Bundesregierung hat die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule den Vorteil, dass die Schulen vor Ort neben sozialen auch anhand von pädagogischen Kriterien einen direkten Überblick haben, welche Schülerinnen und Schüler in ihrer häuslichen Umgebung nicht auf mobile digitale Endgeräte zugreifen können und es insofern einen besonderen Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele

gefährden. Die Verfügung der Schulen über die Endgeräte erlaubt es den Schulen außerdem, flexibel auf die durch Pandemiemaßnahmen möglicherweise veränderten Unterrichtsbedingungen vor Ort reagieren zu können.

20. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Mittel tatsächlich bedarfsorientiert bei den Schulen ankommen und nicht Schulen mit einer deutlich weniger bedürftigen Schülerinnen- und Schülerschaft in gleicher Höhe gefördert werden wie Schulen mit einem deutlich höheren Anteil an bedürftigen Schülerinnen und Schülern?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Länder haben sich in den Verhandlungen zur ZV auf eine Verteilung der Finanzhilfen des Bundes nach dem Königsteiner Schlüssel verständigt. Die weitere Verteilung der Finanzhilfen nach der Zuweisung durch den Bund an die Länder obliegt der verfassungsrechtlichen Verwaltungskompetenz der Länder.

21. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Schülerinnen und Schüler die mobilen Endgeräte auch tatsächlich für den Schulbetrieb nutzen können, also über geeignete Arbeitsplätze und Internetanschlüsse verfügen?

Die Gestaltung des häuslichen Arbeitsplatzes von Kindern und Jugendlichen obliegt den Erziehungsberechtigten. Entsprechende amtliche Kontrollen sind mit Blick auf die im Grundgesetz verankerte Unverletzlichkeit der Wohnung nicht möglich. Darüber hinaus hat der Bund Gespräche mit Mobilfunkanbietern angestoßen, um nach Lösungen zu suchen für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können und auch insoweit der Unterstützung bedürfen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*